

liche Verordnungen von aller geistlichen Gerichtsbarkeit eines Bischofs ausgenommen sei, und die Abtei Herford habe mit Corvey gleiche Rechte.

4. Kritik der Fragmente der Chronik.

Man wird zugestehen, daß es nicht ohne alle Schwierigkeiten ist, diese Menge heterogener, in Falke's Deduktionen und Ausführungen versteckter, oft nur in der Uebersetzung mitgetheilte Notizen der Kritik zu unterwerfen.

Auch hier, wie in dem früher besprochenen Theile der Chronik ist die Vergleichung mit den älteren Quellen vor Allem nöthig; sie wird erleichtert durch die Bemerkungen Falke's, der oftmals anführt, seine Chronik stimme mit anderen Zeugnissen in ihren Nachrichten überein.

So sagt er dies bei der Erwähnung der wörtlich aus den Fuldischen Annalen entnommenen Stellen über die Siege der Slaven und Normannen im Jahre 880¹⁾; er bemerkt, daß das, was die Chronik über Tanquards, des Sohnes Lindolfs, frühen Tod, über Bruno's, des Nachfolgers Lindolfs in der herzoglichen Würde in Sachsen, Tod im Jahre 880, berichtet, nichts Anderes sei, als was schon aus anderen Quellen, namentlich aus den Akten der Ida²⁾, Gemahlin des sächsischen Grafen Ecbert bekannt war.

Wenn er aber hier das nähere Verhältniß der gleichlautenden Berichte zu einander unentschieden läßt, so spricht er sich deutlicher hinsichtlich des Widukind aus; sowohl beim Jahr 915, bei Erwähnung der großen Niederlage der Franken unter Eberhard an der Erzbürg, die sogar den sächsischen Mimen zu Gefangen-Anlaß gab³⁾, als zu 919 beim Aufenthalt des Königs Heinrich in Werla, während des verheerenden Einbruchs der Ungarn⁴⁾, zu 930 über die Lage von Wallislevi und dessen Eroberung durch die empörten Nedarier⁵⁾, in der Stelle über den Grafen Thietmar, den treuen Gefährten Heinrichs I. stellt

¹⁾ S. oben aus Cod. pag. 400 und 495.

²⁾ S. oben aus Braunschweig. Anz. 1748, S. 1353. S. die Acta Idae ducissae, bei Perz: Monumenta II. pag. 574—576.

³⁾ S. oben aus Cod. pag. 601. Man sehe darüber, daß die Stelle des Widukind „Tantus ubi infernus....“ hier in einen Hexameter verwandelt worden ist, die schöne Bemerkung des Referenten der Societät. G. G. N. S. 2033.

⁴⁾ S. oben aus Cod. pag. 616, pag. 22.

⁵⁾ S. oben aus H. N. 1750, St. 40, S. 149. Cod. pag. 52.